Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 53. Freitags, den 5. Juni 1840.

Bekanntmachung

an sämmtliche Leipziger Buch- und Musikalienhandlungen.

Gleichmäßig mit unserm Beschlusse vom 13. Mai 1839 finden wir es auch in diesem Jahre für zweckmäßig, zur Erleichterung der völligen Abwickelung der Meßgeschäfte auf:

Freitag den 5. Juni Nachmittags 2 Uhr,

eine außerordentliche Börsenversammlung anzuberaumen.

Die dabei interessirten Handlungen werden zur Benutzung dieser Gelegenheit um so mehr aufmerksam gemacht, als bekanntlich nach Pfingsten nur der gewöhnliche Börsentag abgehalten werden wird und dabei die Vergünstigung der Meßzahlung gänzlich aufhört. Leipzig, den 2. Juni 1840.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Der Bücherzoll.

(Schluß.)

Nach Vorstehendem läßt sich daher der Bücherzoll weder durch das eine, noch das andere Zollprincip rechtfertigen und es bliebe sonach zu dessen Motivirung nur noch der daraus entspringende finanzielle Vortheil zu erwägen übrig. Allein auch dieser Grund erscheint kaum annehmbar, einmal weil wir nicht einsehen können, weshalb Erzeugnisse der Literatur schlimmer, als Gegenstände der Industrie bedacht sein und ein fiscalisches Einkommen gewähren sollen, während diese von einer solchen Belastung befreit sind, ungeachtet die Literatur, wenn nicht mit einem besseren, doch sicher mit demselben oben nachgewiesenen Rechte, wie die letzteren, auf die Begünstigung gänzlicher Zollbefreiung Anspruch machen darf; andrer Seits aber, weil es sich, nach unseren einfachen Ansichten, doch kaum mit der Würde einer Staatshaushaltung vereinigen lassen dürfte, wenn literarische Producte lediglich deshalb mit einer Abgabe belastet werden sollten, um durch den daraus zu ziehenden Gewinn zur Bereicherung der Finanzen beizutragen.

Wohl haben die Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten die Nothwendigkeit eines freiern Bücherhandels erkannt, und demzufolge auch die darauf haftenden Eingangszölle, wenn schon nicht völlig aufgehoben, doch zum mindesten so sehr ermäßigt, daß dadurch dieser Verkehr in Vergleich zu andern Staaten, namentlich Oesterreich, weit günstiger als dort situirt ist. Dessenungeachtet ist auch diese bei uns in Kraft stehende an sich unbedeutend erscheinende Abgabe — zwölf Groschen per Centner — für den Buchhandel noch immer fühlbar genug, und zwar um so mehr, als diese Abgabe nicht sowohl von den Consumenten, als vielmehr von den Buchhändlern selbst getragen werden muß, indem, zum mindesten bei deutschen Büchern, die durch den Gebrauch herbeigeführten Bestimmungen über die Festhaltung der ausgeworfenen Ladenpreise so fest gewurzelt sind, daß ein Aufschlag an Zoll und Spesen auf die Bücher, wie dieß der Kaufmann mit seinen Artikeln zu thun pflegt, von dem Buchhändler nie effectuirt werden kann. Auf solche Weise muß der Bücherzoll als eine indirecte Gewerbsteuer betrachtet werden, eine Abgabe, welcher der Buchhändler ohnehin schon bei Feststellung der directen Gewerbsteuer unterliegt. Wie diese gegen jedes Princip gehandhabte doppelte Besteuerung